



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

**Per E-Mail:**

Bayer. Gemeindetag  
Dreschstraße 8  
80805 München

Bayer. Landkreistag  
Kardinal-Döpfner-Straße 8  
80333 München

Bayer. Städtetag  
Prannerstraße 7  
80333 München

Bayer. Bezirketag  
Ridlerstraße 75  
80339 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
23-P 1502.1-13-3

München, 14. Februar 2025  
Durchwahl: 089 2306-2348  
Telefax: 089 2306-2802  
Name: Frau Ebenhoch-Combs

**Neufassung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes)**

**Anlage:** 1 Bekanntmachungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben übersende ich Ihnen den Entwurf einer Bekanntmachung zur Neufassung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes). Die Überarbeitung der BayVwVBes ist u. a. aufgrund verschiedener Änderungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) erforderlich:

- Die Verwaltungsvorschriften zu den Art. 30 und 31 BayBesG werden um weitere klarstellende Erläuterungen (z. B. zur erhöhten Anfangsstufe, bei Wiedereinstellungskonstellationen und Anerkennung förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten und zur Erteilung des Einvernehmens nach Art. 31 Abs. 2 BayBesG) und Beispiele (z. B. zu den Themenkomplexen Fachlehrer und Nachhilfelehrer) erweitert.
- Aufgrund der Neustrukturierung des Orts- und Familienzuschlags werden die Verwaltungsvorschriften zu den Art. 35 bis 37 BayBesG neu gefasst. In diesem Zusammenhang werden aufgrund der Aufhebung des Art. 94 BayBesG die Verwaltungsvorschriften zur Ballungsraumzulage aufgehoben und Verwaltungsvorschriften zu den Übergangsvorschriften der orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteile des Art. 109 BayBesG aufgenommen.
- Die Verwaltungsvorschriften zu Art. 54 BayBesG (Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes) werden nicht übernommen, da die Vorschrift aufgehoben wurde.
- Zu neu eingeführten Zulagentatbeständen (Justizwachtmeisterzulage, Luftrückführungszulage) werden Verwaltungsvorschriften aufgenommen.
- Die Verwaltungsvorschriften werden zu bereits bestehenden Regelungen zur Unterstützung der Verwaltung und zur Lösung von Vollzugsproblemen ergänzt (z. B. zu den Zuschlägen nach Art. 60 und 60a BayBesG); hierbei werden auch die Prüfungsergebnisse des Bayerischen Obersten Rechnungshofs berücksichtigt.
- Geändert werden die Verwaltungsvorschriften zur Rückforderung von unter Auflagen gewährten Anwärterbezügen (vgl. Nr. 75.2).
- Die in den Verwaltungsvorschriften ausgebrachten Beträge der Unterhaltsbeihilfen für Dienstanfänger und Rechtsreferendare (vgl. Nr. 97 und Anlage 2) sowie der Lehrnebenvergütung für Lehrbeauftragte an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (Anlage 1) werden aktualisiert.

Die Mehrzahl der Änderungen bezieht sich auf bereits mit verschiedenen Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat bekannt gegebene Erläuterungen und Hinweisen. Redaktioneller Änderungsbedarf ergibt sich vor allem durch die Aktualisierung von Zitierungen gesetzlicher Fundstellen, geänderter Ressortbezeichnungen und sämtlicher Beispiele.

Wegen der näheren Einzelheiten nehme ich auf den anliegenden Entwurf der Bekanntmachung Bezug.

Ich bitte, zu dem Bekanntmachungsentwurf bis zum 31. März 2025 Stellung zu nehmen (auch per E-Mail an [referat23@stmf.bayern.de](mailto:referat23@stmf.bayern.de)). Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass mit dem Bekanntmachungsentwurf Einverständnis besteht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Nicole Lang

Ministerialdirigentin